

## **Protokoll der Gemeindeversammlung der Gemeinde Zwingen vom Donnerstag, 29. September 2016, 20.00 Uhr im Gemeindesaal**

---

Beginn:	20.00 Uhr
Schluss:	22.15 Uhr
Publikation:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anschlagkasten</li><li>• Verteilen der Einladung in alle Haushalte</li><li>• Homepage</li><li>• Aktenauflage</li></ul>
Anwesend:	86 stimmberechtigte Personen
Stimmrecht:	Pressevertreter, Gäste und Gemeindeverwalter Philipp Felber sind nicht stimmberechtigt.
Entschuldigt:	Sibylle Tresch Müller Daniel
Stimmzähler:	Es werden vorgeschlagen und gewählt: <ul style="list-style-type: none"><li>- Stephan Feld</li><li>- Pascal Cueni</li><li>- Niklaus Eugster</li></ul>
Vorsitz:	Gemeindepräsident Ermando Imondi
Protokoll:	Gemeindeverwalter Felber Philipp

Gemeindepräsident Ermando Imondi begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeindeversammlung und erläutert die Geschäftsordnung. Zum Abstimmungsprozedere wird auf § 67 GemG und für Wortmeldungen auf § 63 – 65 hingewiesen. Bezüglich der Versammlungsleitung wird auf § 58 GemG aufmerksam gemacht.

Gemeindepräsident Ermando Imondi lässt feststellen, dass keine Einwände gegen die Aufnahme der Versammlung auf Tonträger geltend gemacht werden.

## **Traktanden**

Es wird keine Änderung der Traktandenliste verlangt.

---

### **TRAKTANDUM 1**

#### **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016**

*Das Versammlungsprotokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016 wird einstimmig genehmigt und verdankt.*

---

### **TRAKTANDUM 2**

#### **Einbürgerung**

**Begic Sead, 01.10.1994, geboren in Srebrenica (Bosnien Herzegowina), ledig, Staatsangehörigkeit Bosnien Herzegowina**

Gemeindepräsident Ermando Imondi lässt die Versammlung feststellen, dass Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird.

Gemeinderätin Gertrud Schaub stellt den Kandidaten vor.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, Herr Begic Sead ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 700.00 zu erheben.

*Beschluss:*

*Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit grossem Mehr ohne Gegenstimme.*

---

### **TRAKTANDUM 3**

**Mutation des Strassennetzplans „Weiermatten“ und erlass Bau- und Strassenlinienplan „Weiermatten“. Zustimmung zur Mutation und zum neue Bau- und Strassenlinienplan**

Gemeindepräsident Ermando Imondi fragt die Versammlung an, ob das Eintreten auf das Geschäft bestritten wird.

Stephan Bärtschi stellt den Antrag auf das Geschäft nicht einzutreten.

*Beschluss:*

*Der Antrag wird mit 74:0 Stimmen angenommen.*

---

## **TRAKTANDUM 4**

### **Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder in Kindertagesstätten**

Gemeindepräsident Ermando Imondi lässt die Versammlung feststellen, dass Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird.

Gemeinderätin Gertrud Schaub erläutert das Traktandum analog den Ausführungen des nachfolgenden Botschaftstextes:

Zwingen versteht sich als kinder- und familienfreundliche Gemeinde. Es ist ihr wichtig, optimale Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen, da sich die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte durch eine zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen auszeichnet. Dabei sollen alle Familien in Zwingen Zugang zu bezahlbaren Betreuungsplätzen erhalten, von einer bedarfsgerechten Unterstützung profitieren und eine hohe Wahlfreiheit haben. Zudem sollen alle Anbieter von familienergänzender Betreuung im Vorschulalter im Kanton Basel-Landschaft gleich behandelt werden.

Am 8. November 2015 hat der Souverän dem kantonalen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in einer Volksabstimmung zugestimmt. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, periodisch den Bedarf der familienergänzenden Kinderbetreuung zu erheben und die Einwohnerinnen und Einwohner über Angebote zu informieren. Soweit Bedarf besteht, müssen die Gemeinden aktiv werden, indem sie entweder ein Angebot schaffen oder die Finanzierung der Nutzung eines Angebots erleichtern. Dabei können die Gemeinden die für sie passende Finanzierungsform wählen. Das Gesetz wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Zwingen verfügt über verschiedene private Angebote, die von der Gemeinde in unterschiedlicher Weise subventioniert werden oder auch nicht: Spielgruppe (Verzicht auf Mietzinserhebung), Tagesfamilien (Objekt- und Subjektfinanzierung), Kindertagesstätte (keine Subventionierung).

Mit dem vorliegenden Reglement sollen Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in Kindertagesstätten betreuen lassen, ebenfalls in den Genuss von Beitragsleistungen kommen.

Die Investition in die Kinderbetreuung zahlt sich auf verschiedenen Ebenen aus. So belegen aktuelle Studien einen langfristigen positiven Effekt für die Gemeinden. Demnach können dank Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung sowohl das Familieneinkommen erhöht als

auch zusätzliche Steuern eingenommen werden. Zudem wurde nachgewiesen, dass bei der Sozialhilfe gespart werden kann.

Das vorliegende Reglement sieht für Angebote der Kindertagesstätten Betreuungsgutscheine vor (Subjektfinanzierung). Ein Miteinbezug des Angebots der Tagesfamilien in das Reglement kann vorerst noch nicht vollzogen werden. Zuerst muss mit dem Verein Tagesfamilien Laufental-Thierstein (Mitfinanzierer einiger Laufentaler Gemeinden) für das bisherige Finanzierungsmodell (Objekt- und Subjektfinanzierung) eine neue Lösung gefunden werden.

Bei Betreuungsgutscheinen zahlen die Eltern den privaten Anbietern die Vollkosten und erhalten von der Gemeinde im Gegenzug Beiträge direkt aufs Konto überwiesen. Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Familien. In jedem Fall müssen sich die Familien selber an den Kosten beteiligen. Die Betreuungsgutscheine können in der Regel nur mit einer direkten Beziehung zur Erwerbstätigkeit bezogen werden. Anspruchsberechtigt sind weiter Erziehungsberechtigte, bei welchen der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung in einer Kindertagesstätte aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Massnahme festgestellt wurde. Es werden keine Beiträge nach dem Giesskannenprinzip ausgerichtet, sondern nur, wenn der Bedarf effektiv gegeben ist.

Das Reglement regelt die folgenden Punkte: Zweck und Geltungsbereich, Anspruchsberechtigung, Umfang des Leistungsanspruchs, Berechnung des massgebenden Einkommens, Umgang mit veränderten Verhältnissen, Verfahren und Rechtsmittel.

Weitere Details können dem Reglement entnommen werden.

Es wird mit Kosten für die Beitragsleistung an die Betreuungskosten in Kindertagesstätten von rund CHF 35'000 im Jahr ausgegangen. Dies entspricht 0.37% des Gesamtaufwands der Gemeinde. Da das Reglement die Erwerbstätigkeit ermöglicht und voraussetzt, rechnet der Gemeinderat mit höheren Steuererträgen. Wirkung und Entwicklung wird der Gemeinderat im Auge behalten.

Das Reglement wurde den Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet. Die FDP, Die Liberalen, SP Sektion Zwingen sowie die SVP Zwingen und Umgebung haben eine Stellungnahme abgegeben. Alle drei Parteien stimmen der Unterstützung von Kindertagesstätten zu. Zudem wurden verschiedene Anregungen eingebracht, die zum Teil übernommen wurden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das Reglement optimale Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie schafft. Das System ist einfach und gerecht. Es ist einkommensabhängig und an die Berufstätigkeit geknüpft. Für die Eltern besteht Wahlfreiheit. Es trägt sicher auch dazu bei, dass Zwingen an Attraktivität gewinnt: Dies nicht nur als Wohngemeinde für Familien, sondern auch als Standort für Unternehmen.

Das Reglement sowie ein ausführlicher Bericht konnten auf der Homepage der Gemeinde Zwingen ([www.zwingen.ch](http://www.zwingen.ch)) oder am Schalter der Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Cueni Dieter:

Gibt dieses Berechnungsmodell (Steuerveranlagung) nicht einen sehr grossen Mehraufwand für die Verwaltung?

Gemeinderätin Gertrud Schaub:

Aufgrund dessen, dass die Zahlen aus der Steuerveranlagung genommen werden, ist der Aufwand nicht sehr gross.

Denise Eicher:

Bei der Jungendzahnpflege werde dasselbe System verwendet und dieses habe sich bewährt.

Kurt Schwarzentrub:

Reichen die vorgesehenen CHF 35'000.00 wirklich aus?

Gemeinderätin Gertrud Schaub:

Der Betrag sollte nach dem heutigen Kenntnisstand ausreichen. Klar ist jedoch, dass es sich hierbei um eine Schätzung handelt.

Es werden keine Anträge aus der Versammlung gestellt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder in Kindertagesstätten zu genehmigen.

*Beschluss:*

*Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit 82:4 Stimmen.*

---

## **TRAKTANDUM 5**

### **Sozialhilfebehörde und Sozialdienst Zwingen**

- 1. Änderung der Gemeindeordnung**
- 2. Genehmigung des Stellenplans**

Gemeindepräsident Ermando Imondi lässt die Versammlung feststellen, dass Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird.

Gemeinderätin Gertrud Schaub erläutert das Traktandum analog den Ausführungen des nachfolgenden Botschaftstextes:

### **Einleitung**

Die Sozialhilfe ist kantonal geregelt; für den Vollzug sind die Gemeinden zuständig. Seit 2001 sind die Laufentaler Gemeinden für die Erfüllung der Aufgabe in einem Zweckverband „Sozialdienst Laufental (SDL)“ or-

ganisiert. Bis 31. Dezember 2013 war der Zweckverband mit einem Geschäftsführer für die operative Führung der Sozialarbeit zuständig, die jeweiligen Sozialhilfebehörden der 12 Gemeinden für die Entscheide der Sozialhilfe, der Vorstand des Zweckverbandes für die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst Laufental und den Gemeindebehörden. Oberste Instanz und zuständig für Budget/Rechnung war die Delegiertenversammlung. Das Konstrukt erwies sich als schwerfällig und einer effizienten Geschäftsführung des Sozialdienstes Laufental nicht förderlich. Aus diesem Grunde wurden die Strukturen überprüft und die Organisation auf den 1. Januar 2014 angepasst. Obwohl der Gemeinderat bereits damals gewisse Vorbehalte zur vorgeschlagenen Organisationsform hatte, unterbreitete er das Geschäft aus Solidaritätsgründen zu den anschlusswilligen Gemeinden der Gemeindeversammlung. Diese stimmte der Neuorganisation am 18. September 2013 zu; an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2014 wurde sie ebenfalls genehmigt. Nach zwei Jahren operativer Tätigkeit hat der Gemeinderat für die Gemeinde Zwingen eine Standortbestimmung vorgenommen und entschieden, aus dem Zweckverband „Sozialberatung Laufental“ auszutreten und den Vertrag der gemeinsamen Sozialhilfebehörde 2 zu kündigen. Dies hat zur Folge, dass die Gemeindeordnung revidiert und der Stellenplan für die Verwaltung angepasst werden muss.

### **Heutige Organisation und ihre Schwachstellen**

Seit 2014 besteht die neue Organisation des Zweckverbandes Sozialberatung Laufental, die von 12 Gemeinden des Laufentals getragen wird. Mit der Neuausrichtung erhoffte man sich eine Effizienzsteigerung, Synergien und damit finanzielle Einsparungen.

In der Zwischenzeit konnten Erfahrungen gesammelt und es kann festgestellt werden, dass die Organisation funktioniert. Sie hat aber Schwachstellen.

Die Sozialberatung Laufental ist zweistufig aufgebaut: Auf der ersten Ebene der Zweckverband Sozialberatung Laufental (SBL) und auf der zweiten Ebene die drei autonomen Sozialhilfebehörden (Sozialhilfebehörde 1 mit Laufen; Sozialhilfebehörde 2 mit Zwingen, Wahlen, Liesberg, Burg, Roggenburg, Dittingen; Sozialhilfebehörde 3 mit Blauen, Brislach, Grellingen, Nenzlingen, Röschenz) mit der ihr jeweils unterstellten operativen Sozialberatung (Mitarbeitenden).

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für Budget/Rechnung und Personal (Stellenplan, Besoldung); weitere strategische Aufgaben stehen ihr gemäss Vertrag nicht zu.

Die einzelnen Sozialhilfebehörden sind autonom und legen ihre Politik im Rahmen des Gesetzes fest. Eine eigentliche Zusammenarbeit besteht in wenigen Bereichen. Die Durchführung von gemeinsamen Programmen für die Integration der Sozialhilfeempfänger wird nicht angestrebt. Damit werden Synergien, die ein gemeinsamer Sozialdienst ermöglichen könnte, nicht ausgeschöpft. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat in ihrem Bericht zur Rechnung 2014 auch festgehalten: „Die Synergien sollten genutzt und die Abläufe optimiert werden.“

Die Präsidentinnen der drei Sozialhilfebehörden sind für ihre jeweilige Behörde engagiert und sehr operativ tätig (Pensum 30-35%). Es fehlt

eine einheitliche Führung, die eine klare einheitliche strategische Ausrichtung der Sozialhilfe sowie kurz- und mittelfristige Ziele für die Gesamtorganisation vorgeben könnte. Ein Controlling ist nicht eingeführt, mit dem Entwicklungen und Trends aufgezeigt und darauf die notwendigen Massnahmen getroffen werden könnten.

Dies war mit der neuen Organisation auch nicht gewollt, gewollt waren autonome Sozialhilfebehörden. Damit werden die wirklichen Vorteile einer Zusammenarbeit vergeben.

Ein weiterer Negativpunkt ist die komplizierte Verrechnung der Organisationskosten. Die Gesamtkosten der Organisation belaufen sich auf rund 1,1 Mio. Franken. Mittelfristig werden die Kosten nicht fallen, da die Sozialhilfebehörden 1 und 3 steigende Fallzahlen aufweisen. Der geltende Verteilschlüssel weist nicht unerhebliche Solidaritäten zu Gunsten der Gemeinden mit hohen Sozialhilfefällen auf. Im Jahre 2014 variierten die Organisationskosten pro Fall und Gemeinde zwischen CHF 2'607 und CHF 11'066. Für die Gemeinde Zwingen betragen die Kosten pro Fall CHF 3'127. Die Gemeinde bezahlte an die Organisationskosten in den Jahren 2014 und 2015 rund CHF 140'000.

Der Gemeinderat hat aufgrund bisheriger Erfahrungen beschlossen, auf den ordentlichen Kündigungstermin per Ende 2017 aus dem Zweckverband auszutreten und den Vertrag mit der gemeinsamen Sozialhilfebehörde 2 zu kündigen. Wir haben versucht, eine Weiterentwicklung zu initiieren. Aufgrund der bestehenden Organisationsstruktur sind Entwicklungen und Veränderungen äusserst schwierig realisierbar. Eine substantielle Weiterentwicklung der „Sozialberatung Laufental“ sieht der Gemeinderat nicht. Wir sind überzeugt, dass es sowohl aus sozialarbeiterischer wie betriebswirtschaftlicher Sicht problemlos möglich ist, ein gutes Dienstleistungsangebot im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe aufzubauen. Mit einer eigenen Sozialhilfebehörde können wir zielgerichtet und wirkungsvoll arbeiten, sind flexibel, können bei Integrationsprogrammen Kooperationen suchen. Eine eigene Behörde mit einem Sozialdienst wird nicht billiger, aber auch nicht teurer werden.

## **I. Revision der Gemeindeordnung**

### **1. Allgemeines**

Mit der Wiedereinführung der Sozialhilfebehörde Zwingen muss die Gemeindeordnung mit anschliessender Urnenabstimmung im Bereich Behörden- und Wahlorganisation geändert werden.

Da das Reglement über die Organisation der Sozialhilfebehörde aus dem Jahre 2007 mit der Neuorganisation der Sozialberatung Laufental nicht aufgehoben wurde, gilt dieser Rechtserlass weiterhin und kann unverändert zur Anwendung kommen. Das Reglement definiert die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Sozialhilfe und regelt die Zusammenarbeit der Sozialberatung mit der Sozialhilfebehörde beim Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes.

Das Gleiche gilt für die Entschädigungsansätze der Mitglieder der Sozialhilfebehörde, die im Personalreglement enthalten sind und ebenfalls weiterhin ihre Gültigkeit haben, da sie nicht aufgehoben wurden.

Weitere rechtliche Grundlagen sind mit diesem Geschäft nicht tangiert.

## **2. Teilrevision Gemeindeordnung**

Mit der Rückübernahme der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist zwingend die Einsetzung einer Sozialhilfebehörde verbunden. Gemäss § 37 des Sozialhilfegesetzes sind das Wahlorgan sowie die Zahl der Mitglieder der Sozialhilfebehörde in der Gemeindeordnung zu regeln. Da sich die alte Regelung (vor 2014) bewährt hat, wird sie unverändert übernommen.

Die Sozialhilfebehörde besteht aus fünf Mitgliedern, wobei ein Gemeinderat/eine Gemeinderätin von Amtes wegen der Behörde angehört (§ 2 Ziffer c). Die Behörde wird an der Urne (§ 3 Abs. 1 Ziffer d) nach dem Proporzwahlverfahren (§ 4 Ziffer c) gewählt. Das delegierte Gemeinderatsmitglied in der Sozialhilfebehörde wird vom Gemeinderat bestimmt (§ 3 Abs. 2 Ziffer f). Mit dem Austritt aus dem Zweckverband bzw. der Kündigung des Vertrages ist die Wahl der restlichen Mitglieder in die gemeinsame Sozialhilfebehörde durch den Gemeinderat zu streichen (§ 3 Abs. 2 Ziffer s).

### **Änderung der Gemeindeordnung:**

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zwingen

Änderung vom 15. Juni 2016

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

#### **I.**

**Die Gemeindeordnung vom 23. Juni 1994 wird wie folgt geändert:**

#### **A. Organisation**

##### **§ 2 Behördenorganisation**

1Es bestehen folgende Behörden:

c) Sozialhilfebehörde, 5 Mitglieder, wovon ein Gemeinderat/eine Gemeinderätin von Amtes wegen

#### **Wahl der Behörden**

##### **§ 3 Wahlorgane**

<sup>1</sup>An der Urne werden gewählt:

d) die Sozialhilfebehörde

<sup>2</sup>Der Gemeinderat wählt:

f) (neu) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte

s) ~~(streichen) die restlichen Mitglieder in die gemeinsame Sozialhilfebehörde (GSHB)~~

#### **§ 4 Verfahren bei Urnenwahl**

Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:

c) Sozialhilfebehörde

#### **II.**

Die Änderung der Gemeindeordnung tritt nach der Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### **III. Genehmigung des Stellenplans**

#### **1. Stellenplan**

Gemäss § 3 des Personalreglements hat die Gemeindeversammlung die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen zu beschliessen.

Eine Studie, welche durch das Büro BASS im Auftrag der Stadt Winterthur durchgeführt wurde, kommt zum Schluss, dass in den letzten Jahren mehrere Städte und Gemeinden die Sozialhilfequote senken konnten, indem sie den Fallbestand pro Mitarbeitenden reduziert haben. Eine Fallbelastung von 80 Dossiers auf einen Vollzeit-Sozialarbeiter (mit administrativer Unterstützung) ermöglicht eine engere Begleitung und gewährleistet eine bessere Abschlussquote. Im Jahre 2015 hatte der Sozialdienst Laufental für die Gemeinde Zwingen total 59 Fälle zu bearbeiten, davon konnten 30 abgeschlossen und 31 sind neu dazugekommen. Im Durchschnitt waren in den letzten Jahren zwischen 30 - 38 Dossiers pro Monat (wirtschaftliche Sozialhilfe) zu betreuen. Nicht berücksichtigt darin sind die freiwilligen Beratungen und allfällige freiwillige Beistandschaften. Für Zwingen bedeutet dies mindestens eine Sozialberaterstelle mit einem 50% Pensum. Für die Administration gehen wir von einem 40% Pensum aus, da in den letzten Jahren der administrative Aufwand stark gestiegen ist und wir eine optimale Unterstützung der Sozialberatenden sicherstellen wollen.

Der Gemeindeversammlung wird die Schaffung einer Stelle für eine/n Sozialberater/in mit einem Pensum von 50% sowie einer/n Sachbearbeiter/in mit einem Pensum von 40 Prozent beantragt. Die Stellenbewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Wiedereinführung der Sozialhilfebehörde in der an den Gemeindeversammlungsbeschluss anschliessenden Urnenabstimmung zugestimmt wird.

#### **2. Kosten einer eigenen Sozialhilfebehörde**

Der Gemeinderat hat auch eine Variante mit einer Outsourcing-Lösung geprüft, diese aber verworfen, da sie höhere Betriebskosten zur Folge hätte.

Vorgesehen ist, auf den 1. Januar 2018 wieder – wie vor dem Jahre 2014 - eine Sozialhilfebehörde einzuführen. Die operative Arbeit der Sozialhilfe wird vom Sozialdienst wahrgenommen. Die fachliche Führung der Mitarbeitenden erfolgt durch die Sozialhilfebehörde; die administrative Unterstellung unter den Gemeinderat.

##### **2.1 Voraussichtliche wiederkehrende Kosten**

Personalaufwand, inkl. 20% Sozialkosten	CHF	95'000.00
Behördenentschädigung	CHF	15'000.00
Verwaltungskosten	CHF	10'000.00
Informatik	CHF	3'000.00

Total  
123'000.00

CHF

## 2.2 Einmalige Kosten

In den nachstehenden Bereichen werden einmalige Kosten anfallen:

1. Einführung eines IT Programms (Klib-Programm, Datenübernahme, Einführung, Schulung). Es sind mit Kosten in der Grössenordnung von CHF 25'000 zu rechnen.
2. Die erforderlichen Büroräume sind vorhanden. Die notwendigen Infrastrukturkosten für die Büros (Pult, PC usw.) – sind mehrheitliche vorhanden - werden über das Budget abgewickelt.
3. Gemäss Art. 22 Ziffer 3 der Statuten des Zweckverbandes Sozialberatung Laufental wird der austretenden Gemeinde der Anteil an Verbindlichkeiten nach Einwohnerzahl per Austrittsdatum in Rechnung gestellt. Der Zweckverband wird per Ende 2017 noch rund CHF 580'000 an Schulden für die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse haben. Die Gemeinde muss deshalb noch mit einer Schuldforderung in der Grössenordnung zwischen CHF 70'000 – 80'000 im Jahre 2018 rechnen.

## I. Weiteres Vorgehen

Es ist folgender weiterer Ablauf vorgesehen:

27. November 2016	Urnenabstimmung Teilrevision Gemeindeordnung
21. Mai 2017	Wahl der Sozialhilfebehörde
Ab Mai 2017	Rekrutierung Personal, Anstellung per 1. Dezember 2017
Ab Juni 2017	Aufbau Organisation

Peter Hueber stellt den Antrag das Geschäft zurückzuweisen und nochmals mit dem Zweckverband zu verhandeln.

Es folgt eine längere emotionale Diskussion. Die Argumente werden nachfolgend zusammengefasst aufgelistet, da Sie sich während der Diskussion wiederholt haben:

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Solidarität im Laufental spielt, Zwingen arbeitet in über 20 Bereichen eng mit den anderen Gemeinden zusammen.</li> <li>- Verhandlungen wurden geführt.</li> <li>- Nochmals Verhandeln bringt nichts, da wesentliche Änderungen im Konstrukt nur mit Gemeindeversamm-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Solidarität mit den anderen Gemeinden wird gefordert.</li> <li>- Nochmals Verhandeln um Veränderungen zu bewirken und erst dann entscheiden.</li> <li>- Es werde schwierig werden, die geeigneten Kandidaten für die beiden Stellen und die Sozialhil-</li> </ul>

<p>lungsbeschlüssen allenfalls sogar Urnenabstimmungen der anderen Gemeinden realisiert werden können (bestehende Verträge).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seit 15 Jahren wird nach einer guten Lösung gesucht und wurde noch nicht gefunden.</li> <li>- Das Konstrukt Sozialberatung Laufental kann auch mit einem Zwingner Austritt weiterbestehen.</li> <li>- Bei einem Sozialdienst ohne Führung vor Ort können keine einheitlichen Abläufe sichergestellt werden.</li> <li>- Der eigenen Lösung soll nach 15 Jahren im Zweckverband eine Chance gewährt werden.</li> <li>- Sozialarbeiter arbeiten in der Regel nicht in Vollpensen und somit sollte auch geeignetes Personal gefunden werden können.</li> <li>- Durch die „Nähe“ zu den Klienten soll eine bessere, aber auch engere Betreuung erreicht werden.</li> </ul>	<p>febehörde zu finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es seien keine Gespräche geführt worden mit den anderen Gemeinden.</li> <li>- Die Einladung zur Besprechung innerhalb der gemeinsamen Behörde sei „irreführend“ gewesen.</li> <li>- Die eigene Lösung werde sicher nicht günstiger.</li> <li>- Die präsentierte Kostenaufstellung (Lohn, Infrastruktur etc.) seine zu tief und nicht richtig gerechnet.</li> <li>- Sind die Stellenprozent der Verwaltung schon voll ausgeschöpft oder weshalb werden die Stellenprozente beantragt.</li> </ul>
---	--

*Beschluss:*

*Der Rückweisungsantrag von Peter Hueber wird mit 66:15 Stimmen abgelehnt.*

*Antrag:*

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Teilrevision der Gemeindeverordnung vom 23. Juni 1994 wird zugestimmt.
2. Die Schaffung einer Stelle für eine/n Sozialberater/in mit einem Pensum von 50% sowie einer/n Sachbearbeiter/in mit einem Pensum von 40% wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 27. November 2016 bewilligt.

*Beschluss:*

*Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit grossem Mehr ohne Gegenstimme.*

---

**TRAKTANDUM 6**  
**Inertstoffdeponie Blauen/Zwingen**

Gemeindepräsident Ermando Imondi lässt die Versammlung feststellen, dass Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird.

Gemeindepräsident Ermando Imondi erläutert das Traktandum anhand des nachfolgenden Botschaftstextes:

### **Ausgangslage**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 14.04.2016 die Gebiete «Stutz» auf Gemeindegebiet Blauen und «Sunnerai» auf Gemeindegebiet Zwingen im Kantonalen Richtplan als Standorte für künftige Inertstoffdeponien festgelegt. Mit einer Realisierung dieser Deponien würden die beiden Quellen «Bernhardsmättli» und «Pfandel» auf Zwingener Gemeindegebiet unwiderruflich verloren gehen.

Gegen den Landratsentscheid hat das Komitee «Depo-Nie im Quellgebiet» das Referendum ergriffen. Es wurde von knapp 70 % der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Blauen und Zwingen unterschrieben. Die kantonale Abstimmung über das Referendum findet am 27.11.2016 statt; ihr Ausgang ist aber ungewiss. Im Bestreben, die Umsetzung des Landratsbeschlusses vom 14.04.2016 zu verhindern, setzen die Einwohnergemeinden von Blauen und Zwingen eine gemeinsame Kommission ein.

### **Erwägungen**

Der Gemeinderat Zwingen möchte das Komitee «Depo-Nie im Quellgebiet» im Referendumsabstimmungskampf mit einem finanziellen Beitrag unterstützen. Abklärungen beim Rechtsdienst des Kantons haben ergeben, dass dies nur möglich ist, wenn der Betrag von der Gemeindeversammlung genehmigt wird.

Falls die Referendumsabstimmung verloren geht, möchte der Gemeinderat zusätzlich auch auf dem rechtlichen Weg prüfen, ob und wie die geplante Deponie verhindert werden kann. Um hier den entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung zu haben und transparent über die Absichten zu informieren, legt der Gemeinderat den entsprechenden Kreditantrag der Gemeindeversammlung vor.

Es werden keine Anträge aus der Versammlung gestellt.

Gabriel Pfeiffer:

Ich würde gerne wissen, wenn bei einer Annahme der Deponiestandorte der Mehrverkehr (Lastwagen) kommen würde?

Gemeindepräsident Ermando Imondi:

Die Lastwagen werden noch nicht in den nächsten Jahren kommen. Die Planungsphase dauert einige Jahre.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt:

1. Einen Kredit als Beitrag an den Referendumsabstimmungskampf in der Höhe von CHF 10`000.00 zu genehmigen.
2. Einen Kredit für die rechtliche Abklärungen im Zusammenhang mit der geplanten Inertstoffdeponie in der Höhe von CHF 40`000.00 zu genehmigen. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Referendumsabstimmung verloren geht.

*Beschluss:*

*Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit grossem Mehr ohne Gegenstimme.*

---

## **TRAKTANDUM 7**

### **Informationen und Verschiedenes**

Gemeinderat Thomas Schmid:

Die Sanierungen Alfred-Scherrer-Strasse und Dorfstrasse werden noch dieses Jahr in den Angriff genommen. Der Baubeginn steht kurz bevor.

Cueni Dieter:

Werden die Räumlichkeiten des alten Dorfschulhauses weithin als Schulzimmer genutzt. Ist eine längerfristige Nutzung durch die Schule angedacht?

Gemeinderätin Sarah Tufano:

Die Räumlichkeiten werden zurzeit als Provisorium genutzt. Eine Arbeitsgruppe ist zurzeit an der Erarbeitung eines Raumkonzeptes und der Grobplanung für einen Erweiterungsbau des Primarschulhauses. Die Vorlage wird voraussichtlich an der nächsten Gemeindeversammlung präsentiert.

Gemeindepräsident Ermando Imondi:

Über die weitere Nutzung wird der Gemeinderat, sobald dies möglich ist informieren.

Cueni Dieter:

Bei der Arbeitsgruppe „Zwingen sucht den Weg in die Zukunft“ wurde festgehalten, dass betr. Thematik Hinterfeldstrasse mit dem Kanton eine Lösung gesucht werden muss. Was geht diesbezüglich?

Gemeindepräsident Ermando Imondi:

Die Anliegen sind beim Kanton deponiert. Jedoch sind zurzeit keine genauen Pläne bekannt. Sicherlich werden im Zusammenhang mit dem QP Oberdorf einige Massnahmen umgesetzt werden können.

Peter Spies:

Ich bedanke mich beim Gemeinderat, für die geleistete Arbeit und dass er sich mit dem vorgängigen Geschäft klar für den Erhalt der Quellen ausspricht. Ich möchte im Namen von etlichen Mitunterzeichnern dem Gemeinderat den folgenden 68er Antrag in schriftlicher Form übergeben:

### **Einreichung Gemeindeversammlungsanträge an der Gemeindeversammlung vom 29.9.2016**

Sehr geehrter Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Gemeinderätinnen  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Gemäss Artikel 68 des Gemeindegesetzes sowie Gemeindeordnung Art. 6 der Gemeinde Zwingen, stellen wir folgenden Antrag an die Gemeindeversammlung von Zwingen (Erstaufführender Peter Spies, Blauenstrasse 5, 4222 Zwingen):

### **Anträge an die Gemeindeversammlung:**

- 1. Die Antragsteller beantragen der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage für das Projekt „Revision Grundwasserschutzzone Stutz/Sunnerai“ zu genehmigen und somit den WVB mit hoher Priorität zu beauftragen, die Ausscheidung resp. die Revision der Grundwasserschutzzonen im Zuströmbereich der beiden Quellen Pfandel und Bernhardmätteli abzuschliessen.*
- 2. Die Antragsteller beantragen in der Sondervorlage für das Projekt „Revision Grundwasserschutzzone Sunnerai/Sutz“ einen Planungskredit von CHF 70'000 für den Abschluss dieser Revisionsarbeiten zu genehmigen.*

### **Anfrage zum Thema Schutz der beiden Quellen Bernhardmätteli und Pfandel**

Rechtliche Grundlage

Art 69 GemG

#### **Anfrage 1 :**

Kann die Bevölkerung der Gemeinde Zwingen nach wie vor davon ausgehen, dass der Gemeinderat mit allem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die beiden Quellen Pfandel und Bernhardmätteli schützen will?

Anfrage 2 :

Hat der Gemeinderat eine klar definierte Strategie, wie er gedenkt die beiden Quellen Pfandel und Bernhardmättli zu schützen, vor allem im Fall, dass die Abstimmung betreffend des Richtplans verloren gehen würde?

Anfrage 3:

Gemäss Statuten WVB muss selbiger bis Mitte des Jahres einen Finanzplan abliefern. Ist dies geschehen, wurde das Projekt Revision der Grundwasserschutzzonen aufgenommen und welcher Betrag wurde von Seitens WVB reserviert?

Diese Anträge unterstützen folgende gemeinsamen Ziele, den Erhalt der Trinkwassernutzung (der Quellen) und die Verhinderung des zusätzlichen LKW-Verkehrs für die Gemeinden Blauen und Zwingen. Diese Anträge manifestieren gegenüber der Öffentlichkeit, den Ämtern und der Regierung des Kantons Basel-Landschaft den ungebrochenen Willen das Trinkwasser auch weiterhin aus den Quellen Pfandel und Berhardmätteli nutzen zu wollen. Dieses Signal ist eminent wichtig! Dürfen wir Sie bitten, im Interesse der Sache eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen vor dem Abstimmungstermin KRIP Deponien vom 27.11.2016.

Freundliche Grüsse die Unterzeichneten

Peter Spies und weitere Mitunterzeichnende und Antragsteller

Gemeindepräsident Ermando Imondi:

Ich bedanke mich bei den Einwohnerinnen und Einwohnern welche sich für den Erhalt der Quellen einsetzen, für den unermüdlichen Einsatz. Natürlich auch ein herzliches Dankeschön an die beiden Burgerkorporationen und den Verein „Depo-Nie im Quellgebiet“.

Peter Hueber:

Ich bedanke mich im Namen des Vereins „Depo-Nie im Quellgebiet“ beim Gemeinderat und den Anwesende für die grosszügige finanzielle Unterstützung.

Ich möchte nachfragen, wie es mit der Beleuchtung in der Alten Postgasse aussieht?

Gemeinderat Thomas Schmid:

Die BKW hat für die Gemeinde ein Sanierungskonzept für die gemeindeeigenen Leuchtkörper erstellt. Die nächste Tranche für den Ersatz der alten Leuchten wird im Budget 2017 eingestellt werden.

Name unbekannt:

Ich störe mich daran, dass es in Zwingen keinen Bankomaten gibt.

Gemeindepräsident Ermando Imondi:

Die Gemeinde ist in Kontakt mit der Valliant Bank um einen geeigneten Standort zu finden. Die Postfinance hat der Gemeinde innerhalb von 3 Tagen eine Absage erteilt.

Die nächste Gemeindeversammlung ist am 13. Dezember 2016.

Gemeindepräsident Ermando Imondi fragt noch, ob Einwände gegen die heutige Gemeindeversammlung bestehen. Es wird festgestellt, dass keine Einwände gegen die Geschäftsführung der heutigen Gemeindeversammlung bestehen.

Zwingen, 30. November 2016

Für das Protokoll:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Ermando Imondi  
Gemeindepräsident

Felber Philipp  
Gemeindeverwalter